Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9340**
14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) – Drucksachen 14/8732, 14/8878 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen:

Begründung

Insbesondere folgende Regelungen bedürfen einer Korrektur:

1. **Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes**

   Die bundesgesetzliche Überführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zur Erprobung eingeführt wurden, in das Regelangebot der Hochschulen erscheint derzeit verfrüht. Eine hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge (z. B. durch ein Akkreditierungssystem) wird derzeit noch erarbeitet.

2. **Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes**

   Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a GG i. V. m. Artikel 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten. Selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ zu subsumieren wäre, lägen die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit entfällt schon deshalb, weil die Kultusministerkonferenz am 25. Mai 2000 einen Beschluss über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums gefasst hat, wonach das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei gehalten wird.

3. **Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes**

   Seit dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften“ zu ermöglichen. Diese Regelung hat zu keinen Problemen im Hochschulbereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretung in den Ländern berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die tief greifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 10. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung verfasster Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes**

   Die Kritik an der Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (5. HRGÄndG) beruht ganz wesentlich auf dem Fehlen einer „echten" Übergangsregelung. Diese wird durch Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes nachgeholt. Sie ist im Grundsatz zu begrüßen, jedoch durch die Beschränkung auf eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zu eng. Im Hinblick auf das Vertrauen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass beispielsweise durch einen Einrichtungswechsel ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag mit einer Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung geboten, die bei Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bzw. den Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages auf der Grundlage des bisherigen Arbeitsvertragsrechts bis zum 31. Dezember 2004 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2009 zulässt.

Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Soweit überhaupt eine Bundeskompetenz gegeben sein sollte, geht der Bundesrat davon aus, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es regelt die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsform, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Hiernach ist die verpflichtende Bildung von Studierendenschaften (Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs – § 41 HRG) eine zustimmungsbedürftige Regelung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333